

Geburtsnamenserklärung

Die Namensführung eines (auch) deutschen Kindes unterliegt grundsätzlich deutschem Recht.

Fallkategorien

1. Die Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen:

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

2. Die Eltern sind gemeinsam sorgeberechtigt und führen keinen gemeinsamen Ehenamen:

In diesem Fall ist eine Erklärung **beider** Elternteile zur Namensführung des Kindes zwingend erforderlich. Die Sorgeberechtigten können den bei Geburt Ihres Kindes geführten Namen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Namensbestimmung nach deutschem Recht für das erste Kind ist bindend für alle weiteren gemeinsamen Kinder, für die eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

3. Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt:

Sofern die Eltern keinen Ehenamen führen (z.B. Geburt des Kindes außerhalb einer Ehe) und die elterliche Sorge nur einem Elternteil zusteht, erhält das Kind den Familiennamen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

4. Die Eltern wollen für die Namensführung des Kindes ausländisches Recht wählen:

Die/Der Sorgeberechtigte(n) können/kann für die Familiennamensführung des Kindes eine Rechtswahl zugunsten eines der Heimatrechte der Kindeseltern (Staatsangehörigkeiten) treffen und einen Familiennamen bestimmen, den das gewählte Recht ermöglicht.

Eine Rechtswahl- und Namensklärung entfaltet keine Bindungswirkung für weitere Kinder gleicher Eltern. Die Rechtswahl- und Namensklärung ist ggf. für jedes Kind gesondert zu erklären.

Erforderliche Unterlagen

Zum Termin sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Reisepässe oder amtliche Ausweise beider Elternteile
- Nachweis zur gemeinsamen elterlichen Sorge (*falls zutreffend*)
- Heiratsurkunde der Eltern (*falls zutreffend*)
- Scheidungsurteile der Eltern (*falls zutreffend*)
- rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung (*falls zutreffend*)
- Geburtsurkunden weiterer gemeinsamer Kinder (*falls zutreffend*)
- Meldebescheinigung oder Abmeldebescheinigung vom deutschen Wohnort (*falls zutreffend*)

Über die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen entscheidet das zuständige Standesamt.

Alle Unterlagen sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Alle Originale erhalten Sie beim Termin zurück. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen auch dann im Original (oder öffentlich beglaubigter Kopie) vorlegen müssen, wenn diese der Botschaft bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens (z.B. Visumantrag) vorgelegt worden sind.

Grundsätzlich sind Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente notwendig (nicht erforderlich bei internationalen Dokumenten). Wenn Sie keine Übersetzung vorlegen, wird die Geburtsanzeige dennoch an das Standesamt weitergeleitet. Das zuständige Standesamt kann jedoch eine Übersetzung nachfordern.

Verfahren

Bitte vereinbaren Sie unter Angabe der wesentlichen Daten unter

info@accra.diplo.de

einen Termin für die Aufnahme der Namensklärung, sobald Sie alle Unterlagen vorlegen können. Sind beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt, so ist die Namensklärung gemeinsam abzugeben. Kann der andere Elternteil für die Aufnahme der Erklärung nicht nach Ghana kommen, so kann eine gleichlautende Erklärung durch das in Deutschland örtlich zuständige Standesamt aufgenommen werden.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Erklärungen zur Namensführung des Kindes liegt bei dem Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet worden ist. Sollte die Geburt des Kindes nicht bei einem deutschen Standesamt beurkundet sein, ist das Standesamt zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich einer der Erklärenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit (Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, Erklärender hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland), so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Die Erklärung kann bei Aufenthalt im Ausland bei der Botschaft abgegeben und von dort an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden.

Gebühren

Die Aushändigung/Übersendung der kostenpflichtigen Namensbescheinigung durch das inländische Standesamt (ggf. über die Botschaft) erfolgt nach Vorkasse. Hierzu ergeht vom Standesamt eine gesonderte Zahlungsaufforderung. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Botschaft eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden.

Die Botschaft erhebt Gebühren für die erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften und/oder Kopien. Bei Antragstellung fallen folgende Gebühren an, zahlbar in ghanaischer Landeswährung:

Amtshandlung	Gebühr
Beglaubigung von Fotokopien (bis zu 10 Seiten)	10,00 €
Beglaubigung der Unterschriften der Sorgeberechtigten	25,00 €

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.